



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „KÖNIGSHÄNG II“ VOM 07.12.1988

FÜR DAS DECKBLATT NR. 5 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 7. DEZEMBER 1988, DIE DECKBLÄTTER 1 BIS 4 UND DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

ÄNDERUNGEN

3.2.1.1 DACH: SATTELDACH 25° - 28°;

DACHDECKUNG NATURROTE PFANNEN;

TRAUFE MIND. 0,80 M – MAX. 1,20 M
BEI BALKON MAX. 2,00 M;

DACHGAUBEN SIND AB EINER DACHNEIGUNG VON 28° ZULÄSSIG, GAUBEN NUR ALS GIEBELSTÄNDIGE GAUBEN ZULÄSSIG, DER ABSTAND DER GAUBEN ZUM ORTGANG MUSS MIND. 3,00 M BETRAGEN, PRO DACHFLÄCHE MAX. 4 GAUBEN, MAX. ANSICHTSFLÄCHE JE GAUBE 2,50 M², ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUBEN MIND. 2,00 M;

DACHFLÄCHENFENSTER ZULÄSSIG, PRO DACHFLÄCHE MAX. 4 LIEGEFENSTER, MAX. ANSICHTSFLÄCHE JE FENSTER 2,00 M²;